

# Satzung

5.02

der Stadt Essen  
über Auszeichnungen für Leistungen  
und Verdienste auf dem Gebiete  
des Sports  
vom 27. September 2019

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation



STADT  
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 201), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Neufassung der Satzung über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports beschlossen:

### **§ 1 Ehrungen**

Als Auszeichnung für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiete des Sports überreicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Rahmen einer Feierstunde:

1. die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende sportliche Leistungen
2. die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Sportführung
3. die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern
4. die Ehrenurkunde für hervorragende Vereinsarbeit auf dem Gebiet des Sports

### **§ 2 Voraussetzungen für Sportlerinnen und Sportler**

- (1) Die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende sportliche Leistungen wird verliehen
  - a) für die Teilnahme an Olympischen Spielen, Special Olympics World Games, Paralympics, Deaflympics und World Games,
  - b) für den 1., 2. und 3. Rang bei Welt- und Europameisterschaften,
  - c) für den 1. Rang bei Deutschen Meisterschaften,
  - d) für den Gewinn der Titel Deutscher Pokalsieger, Europapokalsieger und Welpokalsieger und
  - e) an Sportlerinnen und Sportler, die mit dem Silbernen Lorbeerblatt durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden.
- (2) Der Kreis der zu Ehrenden umfasst die Elite- und Leistungsklasse. Die Ehrung von Seniorensportlerinnen und -sportlern ist hiervon grundsätzlich ausgenommen
- (3) Für hervorragende sportliche Leistungen werden analog zu § 2 Absatz 1 Angehörige der Junioren-, Jugend-, Jahrgangs- und Schülerklassen mit der Urkunde nebst Ehrengabe der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ausgezeichnet.
- (4) Die Meisterschaften und Höchstleistungen müssen vom zuständigen Fachverband als solche anerkannt sein. Der Fachverband muss dem Deutschen Olympischen Sportbund als Spitzen- und nicht als Anschlussverband angehören. Bei Olympischen Spielen sowie Welt- und Europameisterschaften müssen die Sportlerinnen und Sportler vom jeweiligen Fachverband nominiert worden sein.
- (5) Die Urkunden nach § 2 Absatz 1 und 3 werden an Sportlerinnen und Sportler verliehen, die ihre Erfolge als Mitglied eines Essener Turn- oder Sportvereins errungen haben.

### **§ 3 Mannschaftsurkunden**

Erfolgt eine Auszeichnung aufgrund eines Erfolges in einer Mannschaftssportart, erhält – soweit es sich um Sportlerinnen oder Sportler desselben Vereins handelt – auch der Verein eine Urkunde, die die Namen der Mannschaftsmitglieder ausweist. Ausgenommen hiervon sind Mannschaftswertungen, bei denen die Ergebnisse von Einzelsportlerinnen und -sportlern oder Formationen lediglich zusammengezählt werden.

### **§ 4 Voraussetzungen für Funktionäre, Trainer und Vereine**

- (1) Die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Sportführung wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich über den Vereinsrahmen hinaus um den Essener Sport lange Jahre in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die Urkunde mit Ehrengabe für hervorragende Verdienste in der Betreuung von Sportlerinnen bzw. Sportlern wird an Trainerinnen bzw. Trainer verliehen, wenn sie maßgeblich am Erfolg der von ihnen betreuten Sportlerinnen bzw. Sportlern, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 bis 4 erfüllen, beteiligt sind.
- (3) Die Ehrenurkunde für hervorragende Vereinsarbeit auf dem Gebiet des Sports wird an Sportvereine verliehen, die durch langjähriges, erfolgreiches Wirken das sportliche Leben in der Stadt Essen maßgebend beeinflusst haben.

## **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Über die Verleihung der Urkunden mit Ehrengaben für hervorragende sportliche Leistungen nach § 2 sowie für hervorragende Verdienste nach § 4 dieser Satzung entscheidet der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.
- (2) In Fällen besonders hervorragender sportlicher Leistungen kann der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters auch abweichend von § 2 eine Ehrung beschließen.
- (3) Auf Vorschlag des Essener Sportbundes e.V. können auch Sportlerinnen bzw. Sportler, die ihre Erfolge für auswärtige Vereine errungen haben, aber in Essen wohnhaft und gemeldet sind, nach § 2 Absatz 1 bis 4 geehrt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen.
- (4) Der Essener Sportbund e.V. ist zu § 4 vorschlagsberechtigt. Er ist gehalten, Vorschläge der Vereine und Fachschaften entgegenzunehmen und diese dem Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen zur Entscheidung zu geben.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Essen" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Essen über Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports vom 15. Dezember 2012 außer Kraft.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 4. Oktober 2019 (Neufassung)